

SATZUNG

des Zweckverbandes Gewerbepark Hohenlohe

vom 18.05.1992, in Kraft getreten am 03.06.1992 durch öffentliche Bekanntmachung, geändert durch

- die 1. Änderungssatzung vom 14.05.1996, rückwirkend in Kraft getreten ab 02.06.1996
- die 2. Änderungssatzung vom 14.05.1996, in Kraft getreten am 01.06.1996
- die 3. Änderungssatzung vom 02.10.1996, rückwirkend in Kraft getreten am 01.06.1996
- die 4. Änderungssatzung vom 05.12.1996, rückwirkend in Kraft getreten am 03.06.1992
- die 5. Änderungssatzung vom 02.10.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997
- die 6. Änderungssatzung vom 13.01.2000, in Kraft getreten am 26.01.2000
- die 7. Änderungssatzung vom 24.02.2000, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2000
- die 8. Änderungssatzung vom 24.02.2000, in Kraft getreten am 10.03.2000.
- die 9. Änderungssatzung vom 03.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
- die 10. Änderungssatzung vom 11.02.2003, in Kraft getreten am 02.03.2003
- die 11. Änderungssatzung vom 09.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005
- die 12. Änderungssatzung vom 26.11.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009

Die Gemeinde Kupferzell und die Städte Waldenburg und Künzelsau bilden zum Zweck der Gewerbeansiedlung einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl.S.408), geändert durch Gesetze vom 10.02.1976 (GBl.S.149), vom 07.06.1977 (GBl.S.173), vom 29.06.1983 (GBl.S.229), im folgenden „Verband“ genannt.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband hat den Namen „Gewerbepark Hohenlohe“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Künzelsau.

§ 2 Gebiet

- 1) Das Verbandsgebiet erstreckt sich über Markungsteile von Kupferzell und Waldenburg. Das Verbandsgebiet ist wie folgt abgegrenzt:

Auf Gemarkung Waldenburg im Westen durch die östliche Grenze der L 1046 danach durch die östliche Grenze der Flste. Nr. 2007/1 und 2008/10, die südöstliche Grenze des Flst. Nr. 2008, die südliche Grenze des Flst. Nr. 2008/1.

- 2) Danach weiter auf Gemarkung Kupferzell durch die südliche Grenze des Flst. Nr. 850 (ausgenommen Flst. Nr. 849/1), die nordwestliche Grenze des Flst. Nr. 845 bis zur B 19, danach durch die westliche Grenze der B 19 bis zur BAB A 6, südlich der BAB A 6 durch die östliche Grenze der Flst. Nr. 821, 820/1 und 799/1, dann durch die südliche Grenze des Flst. Nr. 796/1, die östliche Grenze des Flst. Nr. 794/3, die nordwestliche Grenze des Flst. Nr. 365, die nordöstliche Grenze von Flst. Nr. 793, die südöstliche Grenze von Flst. 792 und die südwestliche Grenze von Flst. Nr. 789 und 789/1.

Weiter auf Gemarkung Waldenburg durch die südliche Grenze der Flste. Nr. 462 und 457 (Max-Eyth-Strasse), die Südost-Grenze der Flste. Nr. 467 und 652, die nördliche Grenze der Bahnlinie Heilbronn – Crailsheim bis hin zur östlichen Grenze der L 1046.

Die Abgrenzung ergibt sich auch aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan vom 11.02.2003, welcher Bestandteil der Satzung ist.

- 3) Das Verbandsgebiet kann erweitert werden, wenn seine Entwicklung dies als zweckmäßig erscheinen lässt.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbands sind

- a) die Gemeinde Kupferzell,
- b) die Stadt Waldenburg,
- c) die Stadt Künzelsau

II. Aufgaben des Verbandes

§ 4 Verbandszweck

- (1) Der Verband plant und erschließt den gemeinsamen Gewerbepark, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Aufgabe des Verbandes ist ferner der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zur Erreichung des Verbandszweckes.

- (2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 Baugesetzbuch (BauGB). Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) des Bebauungsplanes an die Stelle der Gemeinde Kupferzell und der Stadt Waldenburg.
Er stellt für das Verbandsgebiet einen Bebauungsplan auf und führt ihn durch. Bebauungspläne auf Teilbereichen sind möglich.
- (3) Dem Verband werden weiterhin übertragen
- die Beteiligung an einem Teilungsgenehmigungsverfahren (§§ 19 ff BauGB)
 - die Mitwirkung bei der Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 BauGB)
 - die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten (§§ 24 ff. BauGB)
 - die Mitwirkung bei der Entscheidung nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen)
 - die Mitwirkung bei der Entscheidung nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung)
 - die Mitwirkung bei der Entscheidung nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)
 - die Mitwirkung nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich)
 - die Mitwirkung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 36 BauGB (Beteiligung der Gemeinde)
 - die Durchführung bodensichernder Maßnahmen (Umlegung, Grenzregelungen nach den §§ 45 - 84 BauGB)
 - die Befugnis zum Vollzug des Bebauungsplanes notwendiger Entscheidungen zu beantragen
 - die Durchführung der Erschließung nach den §§ 123 ff. BauGB
 - den Erlass von Satzungen nach § 34 Abs. 4, § 172 BauGB
 - die Anordnung städtebaulicher Gebote §§ 175 - 179 BauGB
 - die Übertragung gemeindlicher Aufgaben nach dem bisherigen Städtebauförderungsgesetz, soweit das BauGB (besonderes Städtebaurecht) übernommen worden ist. Dazu gehören vor allem die in den §§ 137 - 149, §§ 152 - 156 BauGB bezeichneten Aufgaben, aber auch Beauftragungen nach §§ 157 - 161.

§ 5

Erschließung des Gewerbeparks

- (1) Die Erschließung des Gewerbeparks erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- (2) Über die Kosten werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 6

Ver- und Entsorgung des Gewerbeparks

- (1) Die Gemeinde Kupferzell und die Stadt Waldenburg übertragen dem Verband die Trägerschaft der Straßenbaulast im Sinne der §§ 45 und 47 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (§ 41 StrG). Der Verband übernimmt diese Pflichten. Der Verband kann entsprechende Satzungen erlassen.
- (2) Die Gemeinde Kupferzell und die Stadt Waldenburg übertragen dem Verband die Pflicht zur Wasserversorgung im Verbandsgebiet. Der Verband übernimmt diese Pflicht.

Der Verband trägt die Kosten für die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen im Gewerbepark, die Kosten für die Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), die Kosten für das Bezugsrecht beim NOW, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Erneuerung der im Eigentum des Verbands stehenden Wasserversorgungsanlagen.

Insoweit stehen dem Verband die Wasserversorgungsbeiträge sowie der Wasserzins für alle im Gewerbepark gelegenen Grundstücke zu.

- (3) Die Gemeinde Kupferzell und die Stadt Waldenburg übertragen dem Verband die Pflicht zur Abwasserentsorgung für das Verbandsgebiet. Der Verband übernimmt diese Pflicht. Der Verband trägt die Kosten für die Herstellung der Abwasseranlagen im Gewerbepark und die Kosten für die Zuleitungskanäle bis zu den Hauptsammlern der Kläranlage Waldenburg, die anteiligen Kosten an der Kläranlage Waldenburg gemäß gesonderter Vereinbarung mit der Stadt Waldenburg, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Erneuerung der im Eigentum des Verbands stehenden Abwasseranlagen, sowie die anteiligen Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Kläranlage Waldenburg gem. gesonderter Vereinbarung mit der Stadt Waldenburg.

Insoweit stehen dem Verband die Abwasserbeiträge (Kanal- und Klärbeitrag) sowie die Abwassergebühren (Kanal- und Klärgebühren) für alle im Gewerbepark gelegenen Grundstücke zu.

- (4) Die Gemeinde Kupferzell und die Stadt Waldenburg übertragen dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Abwasserbeiträge (Kanal- und Klärbeiträge), Wasserversorgungsbeiträge sowie Abwassergebühren (Kanal- und Klärgebühren) und Benutzungsgebühren für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch zu erheben und den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 11 GemO) auszuüben. Der Verband übernimmt dieses Recht und erlässt hierfür die erforderlichen Satzungen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören 18 Vertreter der Verbandsmitglieder an. Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) dem Bürgermeister und fünf weiteren Vertretern der Gemeinde Kupferzell,
 - b) dem Bürgermeister und fünf weiteren Vertretern der Stadt Waldenburg,
 - c) dem Bürgermeister und fünf weiteren Vertretern der Stadt Künzelsau.
- (2) wird aufgehoben
- (3) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes und jeweils ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die jedem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 Satz 3 GKZ). Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreizehn Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - den Erlass von Satzungen
 - die Wahl des Verbandsvorsitzenden und die seiner Stellvertreter
 - die Wahl des Verbandsrechners.
- (3) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbandes gilt § 21 GKZ.

Eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses nach § 19 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (4) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Die Verbandsversammlung kann den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

- (2) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Verbandes gehören.

§ 11 Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf je 2 Jahre gewählt.
- (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter.
Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

§ 12 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und leitet die Verbandsverwaltung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Betrag bis 25.000,00 €.
 - b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;
 - c) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe bzw. bis zu sechs Monaten in einem Höchstbetrag von 20.000,00 € sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes bis zu 2.600,00 € im Einzelfall;
 - d) Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 25.000,00 € im Einzelfall
 - e) Erwerb und Tausch von Grundstücken, die der Erfüllung des Verbandszwecks direkt oder indirekt dienen, bis zum Wert von 50.000,00 € im Einzelfall. Die Verbandsversammlung wird von jedem erfolgten Erwerb oder Tausch unverzüglich benachrichtigt;

- f) Veräußerung und dingliche Belastung bebaubarer Grundstücke bis zum Wert von 50.000,00 € im Einzelfall. Die Verbandsversammlung wird von jedem erfolgten Verkauf unverzüglich benachrichtigt;
 - g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000,00 € im Einzelfall;
 - h) Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT, Aushilfsangestellten und Arbeitern, soweit die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung.
- Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Verbandsvorsitzenden entsprechend.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

§ 13

Bedienstete des Verbandes

- (1) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (z.B. Geschäftsführer, Verbandsrechner, Schreibkräfte) einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Verband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied geregelt.

§ 14

Besorgung des Finanzwesens

wird aufgehoben

§ 15

Amtshilfe

Die einzelnen Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 16 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gilt § 18 GKZ.

§ 17 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen, durch Staatszuschüsse oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge, durch einen Verwaltungs-, Kapital- und Betriebskostenumlage und durch Aufnahme von Krediten gedeckt.

Dazu übertragen die Verbandsmitglieder das Recht zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen für das Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 6 auf den Verband.

§ 18 Kapitalumlage

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für den Erwerb und für die Erschließung des Gewerbeparks einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden, soweit sie nicht durch Erträge aus dem Vermögen, durch Staatsbeiträge oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge, sowie durch Kredite gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht.
- (2) An einer Kapitalumlage beteiligen sich die Gemeinde Kupferzell, die Stadt Waldenburg und die Stadt Künzelsau im Verhältnis 3 : 3 : 4.
- (3) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie ist zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz in Rechnung gestellt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 GKZ).
- (4) Beim Beitritt weiterer Mitglieder ist der Schlüssel für die Kapitalumlage neu festzusetzen.

§ 19 Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, im Wege einer Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 von den Verbandsmitgliedern aufgebracht. § 18 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 20 Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die Gemeinde Kupferzell und die Stadt Waldenburg sind verpflichtet, das Gewerbesteuerertragsaufkommen (Netto-Aufkommen nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) aus dem Verbandsgebiet des Gewerbeparks jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen (abzüglich Rückzahlungen) an den Zweckverband abzuführen.

Entsprechend den Kapitalanteilen nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 führt der Zweckverband als Clearingstelle eben dieses Gewerbesteuerertragsaufkommen jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres an die Verbandsmitglieder ab.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung gestellt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 GKZ).

- (2) Die Gemeinde Kupferzell und die Stadt Waldenburg sind verpflichtet, die Grundsteuer B für Grundstücke im Gewerbepark jeweils zum 01.12. jeden Jahres entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen an den Zweckverband abzuführen.

Entsprechend den Kapitalanteilen nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 führt der Zweckverband als Clearingstelle eben dieses Grundsteuerertragsaufkommen jeweils zum 15.12. jeden Jahres an die Verbandsmitglieder ab.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung gestellt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 GKZ).

- (3) Die Gemeinde Kupferzell und die Stadt Waldenburg sind verpflichtet, die Grundsteuer A für Grundstücke im Gewerbepark jeweils zum 01.12. jeden Jahres entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen an den Zweckverband abzuführen.

Entsprechend den Kapitalanteilen nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 führt der Zweckverband als Clearingstelle eben dieses Grundsteuerertragsaufkommen jeweils zum 15.12. jeden Jahres an die Verbandsmitglieder ab.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung gestellt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 GKZ).

- (4) Die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des § 6 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes (VwV zu § 6 Abs. 5 FAG) vom 13. Juni 1996 findet Anwendung. Die heheberechtigten Gemeinden stellen jährlich einen Antrag auf Korrektur der Steuerkraftmesszahl. Diese Regelung gilt für die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens aber fünf Jahre.

- (5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechts die Abs. 1 bis 3 in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu fassen. Eine Überprüfung des Verteilungsschlüssels hat alle fünf Jahre zu erfolgen.

- (6) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Verbandsmitglieder entsprechend den Kapitalanteilen nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 abgeführt werden.

V. Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes

§ 21

Ausscheiden von Mitgliedern

Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen für das Ausscheiden fest.

§ 22

Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 18 Abs. 2 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 23

Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist das Landratsamt Hohenlohekreis zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle (Abs.1) zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 24

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes werden veröffentlicht in der Hohenloher Zeitung. Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen trägt der Verband.

§ 25

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuches und des Straßengesetzes sind bei der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes entsprechend anzuwenden.



GEWERBEPARK HOHENLOHE

KUPFERZELL · WALDENBURG · KÜNZELSAU

Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Hohenlohe

